

# **Satzung für die Benutzung der Kneipp-Anlage der Gemeinde Röttenbach**

## **(Kneipp-Anlagen-Satzung)**

Vom 13.09.2005

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Röttenbach folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt und unterhält eine Kneipp-Anlage als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung dient. Diese besteht aus dem Kneippbecken, der Photovoltaikanlage, der gepflasterten Fläche sowie der die Pflasterfläche umschließenden Grünflächen und Wege entsprechend des beiliegenden Planblattes.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Die gemeindliche Kneipp-Anlage steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung, des Aushangs im Aushangkasten der Anlage und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen Personen, die an
  - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - Betrunkene sowie mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Kneipp-Anlage nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch der Anlage einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Anlagengeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### **§ 3 Benutzung der gemeindlichen Kneipp-Anlage durch geschlossene Gruppen**

Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Kneipp-Anlage durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

### **§ 4 Betriebszeiten**

Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb der Anlage zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten außer Betrieb zu setzen bzw. aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung und oder Frostgefahr, vorübergehend oder längerfristig einzustellen bzw. die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

### **§ 5 Verhalten**

- (1) Der/die Nutzer/in hat auf die Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er/sie sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Verunreinigungen der Anlage und des Beckenwassers, z. B. durch Ausspucken
- b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- c) Frei laufen lassen von Hunden und anderen Tieren, bzw. Zulassen des Badens von Haustieren

#### § 6 Befugnisse, Ausschluss

- (1) Personen, die in der gemeindlichen Anlage gegen die in § 5 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich von der Anlage verwiesen werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung übt das Hausrecht in der Anlage aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus der Anlage nach Absatz 1 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

#### § 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der Kneipp-Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Folgen von Algenbewuchs am Boden der Anlage.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kneipp-Anlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2005 in Kraft.



Röttenbach, 13.09.2005  
(Ort, Datum)

Schneider  
Erster Bürgermeister